

Gewerbeverband Bezirk Meilen



Statuten

1. Name und Sitz des Verbandes

- 1.1. Der „Gewerbeverband Bezirk Meilen“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Verband ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich und des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Name
- 1.2. Sein Sitz befindet sich am Geschäfts- oder Wohnort des Präsidenten. Sitz

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verband bezweckt, die Interessen des Gewerbes und der Industrie auf wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet zu wahren und zu fördern. Zweck
- 2.2. Der Verband sucht seinen Zweck zu erreichen durch: Aufgaben
- 2.2.1. Besprechung und gemeinsames Vorgehen in gewerblichen Fragen bei regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen sowie aktive Anteilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche die Interessen von Gewerbe und Industrie berühren.
- 2.2.2. Förderung des gewerblichen Nachwuchses.
- 2.2.3. Veranstaltung oder Unterstützung von staats- und gewerbe-politischen Vorträgen und Kursen.
- 2.2.4. Aufstellung geeigneter Vertreter bei regionalen, kantonalen und eidgenössischen Wahlen. Der Verband nimmt zu diesem Zweck Fühlung mit den in Frage kommenden politischen Bezirksparteien und wirkt bereits bei der Aufstellung von Listen mit.
- 2.2.5. Zusammenarbeit mit Organisationen, welche die wirtschaftliche Förderung des freien Unternehmertums unterstützen und deren Ziele verfolgen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitgliedschaften Mitglieder
- 3.1.1. Dem Verband können als Sektionen beitreten:
Gewerbe- und Industrievereine des Bezirks Meilen mit allen ihren Mitgliedern.
- 3.1.2. Einzelmitglieder, die sich für die Interessen des Verbandes einsetzen.
- 3.1.3. Organisationen, die gewerbliche Zwecke verfolgen.
- 3.1.4. Ehrenmitglieder
- 3.2. Die Aufnahme von Sektionen und Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand, vorbehalten der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung.
- 3.3. Personen, die sich um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder
- 3.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Austritt
- 3.4.1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, sechsmonatige Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres. Die austretenden Sektionen und Einzelmitglieder haften für die rückständigen und laufenden Jahresbeiträge.
- 3.4.2. Bei verbandswidrigem Verhalten kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ohne Grundangabe ausgeschlossen werden. Ausschluss
- 3.4.3. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

4. Organisation

Der Verband besteht aus folgenden Organen:

Organe

4.1. Delegiertenversammlung

4.2. Präsidentenkonferenz

4.3. Vorstand

4.4. Rechnungsrevisoren

4.1. Delegiertenversammlung:

Die Sektionen und Verbände sowie die Einzelmitglieder delegieren pro ganze 20 eingeschriebene Mitglieder je einen stimmberechtigten Vertreter, der nicht dem Bezirksvorstand angehören darf. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt, ebenso die Ehrenmitglieder des Verbandes. Weitere Verbandsangehörige können an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Delegierte

4.1.1. Die Delegiertenversammlung bearbeitet insbesondere folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Voranschlag und Jahresbeiträge
5. Jahresprogramm
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Behandlung der Anträge, welche spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.
9. Ehrungen

Befugnisse

4.1.2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Mit Ausnahme von 7.2 ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Der Präsident hat den Stichentscheid. Auf Wunsch eines Drittels der Anwesenden muss die Abstimmung, beziehungsweise die Wahl, geheim durchgeführt werden.

Abstimmungen und Wahlen

4.1.3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste, sowie der wichtigsten Verhandlungsgegenstände und unter Beachtung einer Frist von 20 Tagen einberufen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich statt. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Sektionen beim Vorstand schriftlich verlangen, oder wenn der Vorstand eine solche mehrheitlich beschliesst.

Einberufung

4.2.	Präsidentenkonferenz	Präsidenten- Konferenz
4.2.1.	Die Präsidentenkonferenz dient zur Orientierung und Aussprache über wichtige gewerbepolitische Fragen, sowie auf Antrag des Vorstandes — zur Beschlussfassung über die offizielle Stellungnahme des Verbandes zu öffentlichen Abstimmungsvorlagen und Wahlgeschäften und hat jährlich mindestens zweimal zu tagen.	Aufgaben
4.2.2.	Die Präsidenten-Konferenz besteht aus dem Bezirksvorstand und den Präsidenten der angeschlossenen Sektionen; im Verhinderungsfalle der Präsidenten ist Stellvertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied obligatorisch. Sie wird ordentlicherweise vom Präsidenten des Bezirksgewerbeverbandes einberufen und geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der Anwesenden.	Teilnehmer
4.3.	Vorstand	Vorstand
4.3.1.	Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit. Präsident, Kassier und Aktuar werden als solche gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besorgt die Leitung der Verbandsgeschäfte.	Zusammen- setzung
4.3.2.	Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich andern Organen vorbehalten sind. Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu: .21 Leitung und Verwaltung des Verbandes und dessen Vertretung nach aussen; .22 Vorbereitung der Versammlungen und Konferenzen; .23 Behandlung der Anträge und Vollzug der gefassten Beschlüsse; .24 Einsetzung von Spezialkommissionen; .25 Beschlussfassung über alle aus der Verbandskasse zu bestreitenden finanziellen Aufwendungen.	Aufgaben
4.3.3.	Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Rechnungswesen besitzt der Kassier die Einzelunterschrift.	Unterschrift
4.3.4.	Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zur Sitzung einberufen.	
4.3.5.	Der Vorstand bezieht eine dem Arbeitsaufwand und der Mitgliederzahl entsprechende Entschädigung, deren Gesamthöhe im Rahmen des Budgets bestimmt wird. Die Verteilung ist Sache des Vorstandes.	Entschädigung

4.4. Rechnungsrevisoren Revisoren

4.4.1. Zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Im Turnus von zwei Jahren scheidet das amtsälteste Mitglied aus und ist auf vier Jahre als Revisor nicht mehr wählbar.

4.4.2. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der Revisoren muss an der Versammlung, an welcher die Jahresrechnung abgenommen wird, zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. Mitgliederversammlung

5.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie dient der Orientierung über aktuelle Tagesfragen und der Durchführung von Vorträgen und Aussprachen. Sie umfasst alle Mitglieder nach Ziff.3.1. Mitgliederversammlung

5.2. Zur Mitgliederversammlung können auch weitere interessierte Kreise eingeladen werden.

6. Finanzen

6.1. Für die Durchführung seiner Aufgaben bezieht der Verband von den Sektionen Beiträge, deren Höhe nach der Anzahl der Mitglieder berechnet und jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Beiträge

6.2. Die Beiträge der Einzelmitglieder und der übrigen angeschlossenen Organisationen werden ebenfalls an der Delegiertenversammlung festgesetzt.

6.3. Ehrenmitglieder des Verbandes sind beitragsfrei.

6.4. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist wegbedungen. Haftung

6.5. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Geschäftsjahr

7. Statutenrevision und Auflösung

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 7.1. | Statutenänderungen sind den Sektionen und Einzelmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich zu unterbreiten. Die Statuten können revidiert werden durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Delegierten. | Statuten-
änderungen |
| 7.2. | Die Auflösung des Verbandes kann nur stattfinden, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten und bei einer darauffolgenden Abstimmung in den Sektionen mindestens zwei Drittel der Sektionen sich dafür aussprechen. | Auflösung |
| 7.3. | Bei einer Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens für andere gewerbliche Zwecke. | Vermögen |

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Februar 1944
- 8.2. Sie treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 26. Mai 1988 in Herrliberg.

Hombrechtikon, 1. Juni 1988

Der Präsident:
Gottfried Zürrer
Hombrechtikon

Der Aktuar:
Rolf Aregger
Küsnacht